



CH-3003 Bern / Mai 2014

Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 5

Gepflegte Selven mit Kastanienbäumen

1. Zweck

Die nachstehenden Ausführungen dienen einer einheitlichen Umsetzung der landwirtschaftlichen Begriffs- und Direktzahlungsverordnung.

2. Rechtsgrundlage

- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91)
- Direktzahlungsverordnung (DZV; 910.13)
- Waldgesetz (WaG; 921.0)
- Weisungen und Erläuterungen des BLW

3. Zuordnung der Selven

Selven bestehen vor allem aus Kastanienbäumen und sind der Forstgesetzgebung unterstellt (in Analogie zu Wytweiden, Weidwäldern, Waldweiden). Sie dienen traditionell der Holznutzung und der Früchtegewinnung, werden aber auch beweidet. Auch das Mähen gilt bei Selven als zulässige Nutzungsform (Art. 2. Abs. 2, Bst. a WaG mit Erläuterung). Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind grundsätzlich nicht massgebend.

Nicht zum Wald zählen isolierte Baumgruppen sowie Baumkulturen oder Alleen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt sind (Art. 2, Abs. 3 WaG).

4. Status der Selven im Sinne der Direktzahlungsverordnung

Gepflegte Selven werden traditionellerweise land- und forstwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich grundsätzlich um Flächen mit aufgelösten Bestockungen mit Weide- oder ausnahmsweise Mähnutzung. Aufgrund der althergebrachten gemischten Nutzungsformen können diese Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugeordnet werden und gelten als **Dauerkulturen** (Art. 22 Abs. 1, Bst. h LBV). Daher kann die Grünlandnutzung innerhalb einer Anlage nicht gleichzeitig als Grünfläche im Sinne von Artikel 20 LBV deklariert werden.

4.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung:

- Bei Selven können Direktzahlungen für die Fläche (als Dauerkulturen) und für die

Bäume ausgerichtet werden.

- Auf dem Flächenerhebungsformular ist die Anlage als Dauerkultur (Code 720) zu erfassen. Die Bäume sind in der Kolonne 22 des Erhebungsformulars einzutragen.
- Der Bewirtschafter ist Eigentümer oder Pächter der Fläche (Pachtvertrag nach LPG).
- Die Kastanienbäume gelten als Hochstamm-Feldobstbäume (Art. 55, Abs. 1, Bst. I DZV). Die Anforderungen nach DZV Art. 55-60 und Anhang 4 müssen eingehalten werden.
- Die Bestände von Edelkastanien liegen unter 100 Bäumen pro Hektare (Art. 22 Abs. 1, Bst. h LBV).
- Der Kanton (in der Regel Forst- und Landwirtschaftsamt) bestimmt die Anforderungen zur Pflege.
- Unsachgemäss gepflegte Selven oder Selven ohne kantonales Pflegekonzept sind von den Direktzahlungen ausgeschlossen (Weisung und Erläuterung zu Art. 22 Abs. 1, Bst. h LBV).

5 Beiträge

Die möglichen Beiträge für die Flächen von Selven sowie die Kastanienbäume sind in dem Merkblatt Nr. 6 aufgeführt (siehe unter <http://www.blw.admin.ch> unter *Themen/Direktzahlungen*).

Abbildungen

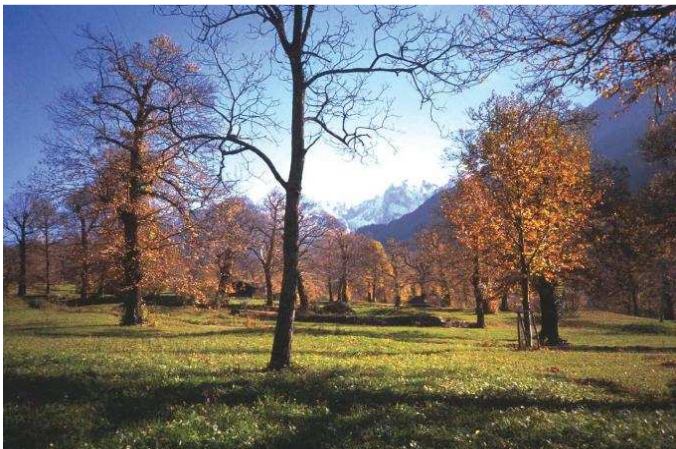


Abbildung 1 (Foto: Bender)
Kastanienselven in Castasegna/GR



Abbildung 2 (Foto: Bender)
Kastanienselven in Arosio/TI

Tabellarische Zusammenstellung der wichtigsten Eckdaten

	Kastanienselven mit weniger als 100 Bäume
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91) ➤ Direktzahlungsverordnung (DZV; 910.13) ➤ Waldgesetz (WaG; 921.0) ➤ Weisungen und Erläuterungen des BLW
Status nach:	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung ➤ Waldgesetz 	<p>Dauerkultur (Art. 22 Abs.1, Bst. h LBV)</p> <p>Fläche gehört grundsätzlich zum Waldareal (Art. 2 Abs. 2, Bst. a WaG)</p>
Allgemeine Voraussetzungen:	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fläche ➤ Anforderung zur Pflege ➤ Anzahl Bäume je ha ➤ Minimale Stammhöhe ➤ Erfassung im Flächenerhebungsformular 	<p>Im Eigentum oder in Pacht</p> <p>Der Kanton bestimmt die Anforderungen. Es wird eine ordentliche Nutzung vorausgesetzt (z.B.: Grasgewinnung)</p> <p>< 100 Bäume</p> <p>1.60 m für Biodiversitätsbeiträge</p> <p>Code 720 (gepflegte Selven), Bäume in der Kolonne 22 des Formulars</p>
Anrechenbar als LN (Art. 14 Bst. d LBV)	Ja, jedoch nur die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Bewirtschaftungsparzelle
Anrechenbar an angemessenen Anteil BFF (Art. 14 DZV)	Ja, jedoch nur Hochstamm-Feldobstbäume (1 Are je Baum)

Bern, Mai 2014